

Ehrenordnung
des Rates der Gemeinde Langerwehe

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005, S. 8/SGV. NRW. 20020), in der jeweils gültigen Fassung, am 06. Juli 2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
1. Name, Vorname, Anschrift
 2. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion;
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma;
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

3. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen;
4. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes; zu Ziff. 4 s. Anmerkung 1
5. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen; zu Ziff. 5 s. Anmerkung 2
6. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen;
7. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (Vorstandsfunktionen);

8. Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Gemeinde (wird nicht veröffentlicht).
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu erteilen. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 werden jährlich auf den Internet-Seiten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 8 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

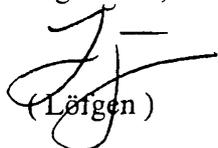
Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 24. März 1995 außer Kraft.

Langerwehe, den 10. August 2005



(Lörgen)

Bürgermeister

Anmerkung 1

Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Anmerkung 2

Behörden und Einrichtungen des Landes und der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

5. Funktionen in Vereinen (Vorstandsfunktionen) oder vergleichbaren Gremien:

Hinweis: Dazu **gehört auch** die Mitgliedschaft im Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz, **nicht jedoch** die Mitgliedschaft in kirchlichen Organisationen!

JA NEIN

Name der Vereine	Funktion

6. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes (wird nicht veröffentlicht):

JA NEIN

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und werde eintretende Änderungen unverzüglich mitteilen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Langerwehe, den _____

Unterschrift